

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 65 (1990)

**Heft:** 5: Wohnungsmarkt

**Vereinsnachrichten:** Reglement für den Beratungsdienst des SVW

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

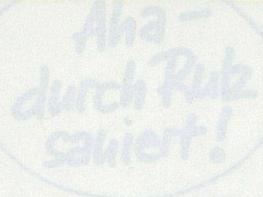
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Reglement für den Beratungsdienst des SVW

### Art. 1 Zweck

Der Beratungsdienst des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen SVW (nachstehend Verband genannt) vermittelt den Mitgliedern des Verbandes sowie weiteren Interessenten Auskunft, Beratung und Begleitung namentlich in baulichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und allgemein baugenossenschaftlichen Belangen.

### Art. 2 Träger

Der Beratungsdienst wird getragen von der Geschäftsstelle des Verbandes und den Verbandssektionen.

### Art. 3 Beratungsstellen

Die Geschäftsstelle und die Sektionen bezeichnen für ihren Bereich jene Personen, welchen die Beratungstätigkeit obliegt. Sie legen die Aufgaben und Organisation der Beratungsstellen im einzelnen fest und bestimmen, ob diese selbstständig oder im Rahmen eines Sektionsvorstandes beziehungsweise -sekretariates tätig sind.

### Art. 4 Tätigkeit der Beratungsstellen

1) Die Beratungsstellen nehmen die Anfragen und Gesuche um Beratung entgegen und sorgen für deren rasche Erledigung.  
2) Die Beratungsstellen bestimmen die für Beratungen zu leistenden Entgelte sowie die Honorare für die Beratungstätigkeit, beides zu mässigen Ansätzen. Die Beratung in Gründung oder in besonderen Schwierigkeiten befindlicher genossenschaftlicher und weiterer gemeinnütziger Bauträger soll unentgeltlich erfolgen.  
3) Die Beratungsstellen ziehen die Kostenbeiträge ein und zahlen die Honorare aus.  
4) Die für die Beratungsstellen tätigen Personen haben die bei ihrer Tätigkeit gewonnenen Informationen vertraulich zu behandeln und dürfen sie nicht zu geschäftlichen Zwecken verwenden.

### Art. 5 Fachkommissionen

1) Die für die Beratungsstellen tätigen Personen des gleichen Faches können gemeinsam eine Fachkommission bilden.  
2) Die Fachkommissionen konstituieren sich selbst.  
3) Die Geschäftsstelle des Verbandes führt das Sekretariat der Fachkommissionen.

### Art. 6 Mittel

1) Die für die Beratungstätigkeit erforderlichen Mittel werden beschafft aus:  
a) Kostenbeiträgen des Verbandes und der Sektionen,  
b) Entgelten aus Beratungen,  
c) Zuweisungen für Dienstleistungen aus dem Fonds de Roulement,  
d) Zuwendungen Dritter.  
2) Beratungsstellen, welche Kostenbeiträge des Verbandes und Zuweisungen für Dienstleistungen aus dem Fonds de Roulement erhalten, sind verpflichtet, den Verband über ihre Tätigkeit und ihre Rechnung zu orientieren.

### Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Zentralvorstand an der Sitzung vom 20. März 1990 genehmigt worden. Es tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Zürich, 23. März 1990

Im Namen des Zentralvorstandes  
Der Präsident: René Gay  
Der Geschäftsführer: Dr. Fritz Nigg

### Kontaktadressen

Bund Nordwestschweizerischer Wohnenossenschaften, Geschäftsstelle und Treuhandstelle, Geschäftsführer René Bernou, St.-Johanns-Parkweg 13, Postfach, 4013 Basel. Telefon 061/321 57 47.

Vereinigung ostschweizerischer Wohnenossenschaften, Präsident Hans Rohner, Postfach 1023, 9001 St. Gallen. Telefon 071/23 15 21.

### Beratungsdienst für Baugenossenschaften wurde erweitert

Die Beratung von Baugenossenschaften in technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen gehört seit jeher zu den Dienstleistungen des SVW. Laufend erhalten die Geschäftsstelle und die Sektionen telefonische und schriftliche Anfragen von Mitgliedern sowie von Interessenten für die Gründung einer neuen Baugenossenschaft.

Seit kurzem stehen für die Beratungstätigkeit zusätzliche Mittel zur Verfügung. Der Verband hat die Gelegenheit benutzt, um die Beratung auszubauen und etwas systematischer zu gestalten. Dazu soll die Zusammenarbeit zwischen Sektionen und Zentralverband auch in diesem Bereich verstärkt werden. Die Grundsätze wurden in einem Reglement zusammengefasst, welches auf dieser Seite abgedruckt ist. Anlaufstellen sind nach wie vor die Sektionen sowie die SVW-Geschäftsstelle in Zürich. Neu ist, dass der Verband Fachleute bestimmen kann, um die Gründung einer neuen Genossenschaft oder auch ein Bauvorhaben ständig zu begleiten. Die Beratung erfolgt vorerst unentgeltlich; sollte sich ein grösserer Arbeitsaufwand ergeben, wird nach Absprache mit der Genossenschaft ein bescheidenes Honorar verrechnet. Bereits haben mehrere Sektionen ihren Beratungsdienst auf eine neue Grundlage gestellt. Die Mitglieder des Verbandes sind aufgefordert, von der ihnen gebotenen Dienstleistung fleissig Gebrauch zu machen. Hier sind die Adressen, an die sie sich für eine Beratung oder Auskunft wenden können:

Sektion Zürich SVW, Präsident Ernst Müller, Bucheggstrasse 109, 8057 Zürich. Telefon 01/362 41 19.

Sektion Romande USAL/SVW, Geschäftsführer Pierre-Gérard Stalder, Postfach 239, 1000 Lausanne 22. Telefon 021/23 45 82.

Schweizerischer Verband für Wohnungswesen SVW, Geschäftsstelle, Bucheggstrasse 109, 8057 Zürich. Tel. 01/362 42 40. (Für Anfragen aus der ganzen Schweiz)